



## **Merkblatt zur Durchführung von mündlichen Videokonferenz-Prüfungen außerhalb der Universität oder anderer Einrichtungen**

Das Merkblatt enthält Hinweise zur Durchführung mündlicher Prüfungen als Videokonferenz an der Universität Freiburg angesichts der aktuellen Beschränkungen des Studien- und Prüfungsbetriebs aufgrund der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg.

Mündliche Prüfungen können grundsätzlich als Videokonferenz durchgeführt werden, auch wenn sich der Prüfling dabei an einem anderen Ort als in den Räumlichkeiten der Universität Freiburg oder einer anderen Einrichtung aufhält. Davon umfasst sind, soweit dies in der Corona-Satzung vorgesehen ist, insbesondere mündliche Studien- und Prüfungsleistungen in den Bachelor-, Master- und Magisterstudiengängen sowie dem Studiengang Lehramt an Gymnasien und mündliche Prüfungsleistungen, Erfolgskontrollen und Leistungsnachweise in den Staatsexamensstudiengängen. Erfasst sind auch mündliche Prüfungen in Promotionsverfahren mit Ausnahme der mündlichen Prüfung zum Doktor der Humanwissenschaften sowie an den in § 32 Absatz 2 Corona-Satzung genannten Fakultäten der wissenschaftliche Vortrag für die Habilitation.

Unter dem Begriff „mündliche Prüfungen“ sind in diesen Zusammenhang insbesondere mündliche Studienleistungen, studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen, mündliche Bachelor- und Masterprüfungen, mündliche Prüfungsleistungen, mündliche Erfolgskontrollen, mündliche Leistungsnachweise, die Verteidigung der Diplomarbeit im Studiengang Pharmazie, mündliche Prüfungen in Promotionsverfahren sowie der wissenschaftliche Vortrag in Habilitationsverfahren zu verstehen.

Allgemeine Hinweise:

1. Ab dem 20. April 2020 können unter den satzungsrechtlich vorgeschriebenen Voraussetzungen mündliche Prüfungen als Videokonferenz durchgeführt werden, ohne dass sich der Prüfling an der Universität oder einer anderen Einrichtung unter Aufsicht befindet. Die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer sollen sich soweit möglich in Räumlichkeiten der Universität befinden.
2. Die Durchführung der mündlichen Prüfung als Videokonferenz setzt einen Antrag des Prüflings voraus, über den die nach der Corona-Satzung definierte zuständige Stelle (Prüfungsausschuss, Leiterin oder Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung im Einvernehmen mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan, Promotionsausschuss, Habilitationsausschuss) zu entscheiden hat.
3. Ein Rechtsanspruch auf die Durchführung einer mündlichen Prüfung als Videokonferenz besteht nicht. Ausnahmen gelten nur, wenn die Ablehnung des Antrags für den Prüfling eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.

4. Sowohl der Prüfling als auch alle Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer müssen mit der Durchführung einer Videokonferenz einverstanden sein. Eine Pflicht zur Durchführung einer mündlichen Prüfung als Videokonferenz besteht nicht.
5. Die Durchführung einer mündlichen Prüfung als Videokonferenz setzt voraus, dass auch unter diesen Rahmenbedingungen die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden und die an der Universität Freiburg geltenden Prüfungsstandards gesichert sind. Die in den jeweiligen Prüfungsordnungen festgelegten Vorgaben für das Ablegen von mündlichen Prüfungsleistungen finden Anwendung und sind zu beachten.
6. Es ist eines der vom Universitätsrechenzentrum vorgehaltenen Videokonferenzsysteme Adobe Connect, BigBlueButton, Jitsi und DFNconf oder ein insbesondere einen mindestens gleichwertigen datenschutzrechtlichen Standard bietendes Videokonferenzsystem zu verwenden.
7. Für die Durchführung der Videokonferenz ist vorab sicherzustellen, dass die technischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen vorliegen, um einen störungsfreien Ablauf zu gewährleisten. Hierzu ist gegebenenfalls im Einzelfall das Verfahren mit der Abteilung E-Learning des Rechenzentrums abzustimmen.
8. Die Videokonferenz ist in der Regel so durchzuführen, dass die Regelungen zur Fakultäts- beziehungsweise Universitätsöffentlichkeit gewahrt werden. Sofern dies nicht möglich ist oder der dafür erforderliche Aufwand unverhältnismäßig wäre, sind Einschränkungen zulässig; eine angemessene Repräsentation des potentiellen Teilnehmerkreises soll angestrebt werden. Im Übrigen dürfen fakultäts- beziehungsweise universitätsfremde Gäste an der Videokonferenz nicht teilnehmen.
9. Es ist zu beachten, dass nicht allen Prüflingen die technischen Möglichkeiten (PC, Kamera, ausreichend leistungsstarke Internetverbindung) zur Verfügung stehen, um die mündliche Prüfung von zu Hause aus durchführen zu können. Ihnen sollte daher die Möglichkeit geboten werden, die Prüfung in einem Raum der Universität unter Nutzung der dort vorhandenen technischen Ausstattung abzulegen.

#### Hinweise zur Durchführung der Videokonferenz-Prüfung:

1. Vor Durchführung der Prüfung als Videokonferenz ist zu prüfen, ob der schriftliche Antrag des Prüflings auf Durchführung einer mündlichen Videokonferenz-Prüfung außerhalb der Universität oder anderer Einrichtungen sowie die Erklärung über die eigenständige Erbringung einer mündlichen Prüfungsleistung in einer Videokonferenz-Prüfung – im Falle einer mündlichen Prüfung im Promotionsverfahren die Eidesstattliche Versicherung – vorliegen. Die Formulare müssen vom Prüfling handschriftlich unterschrieben sein. Neben der Übersendung auf dem Postweg ist auch das Einscannen/Fotografieren der handschriftlich unterschriebenen Dokumente und deren Übersendung per E-Mail zulässig. Dabei muss das Dokument vollständig und gut lesbar sein.
2. Die Identität des Prüflings ist vor Beginn der mündlichen Prüfung zu überprüfen, wenn er nicht mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer bekannt ist. Hierzu kann von dem Prüfling gefordert werden, seinen Personalausweis oder ein vergleichbares amtliches Personaldokument mit Hilfe der Kamera zu zeigen oder rechtzeitig vor Durchführung der Videokonferenz per E-Mail oder in sonstiger Weise eine Kopie des Ausweises zu übermitteln. Die Kopie des Ausweises wird nicht zu den Akten genommen.

3. Vor Beginn der Prüfung ist zu prüfen, ob die technischen Gegebenheiten die Abnahme der Prüfung zulassen. Dafür ist aktiv abzufragen, ob sich alle an der Prüfung beteiligten Personen (Prüfling, Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer) gegenseitig in zulänglicher Bild- und Tonqualität wahrnehmen können. Es wird empfohlen, diese Überprüfung mit ausreichender Zeit vor dem Prüfungstermin vorzunehmen, damit die Prüfung pünktlich begonnen werden kann. Der Prüfling ist dazu anzuhalten, auf Störungen technischer und sonstiger Art im Prüfungsverlauf bei ihrem Auftreten sofort hinzuweisen.
4. Vor Beginn der Prüfung ist der Prüfling darauf hinzuweisen, dass Täuschungen und die Benutzung unzulässiger Hilfsmittel zu unterlassen sind und ein entsprechender Versuch, auf das Ergebnis der Prüfung Einfluss zu nehmen, grundsätzlich das Nichtbestehen der Prüfung zur Folge hat.
5. Die verantwortliche Prüferin oder der verantwortliche Prüfer weist zu Beginn der Prüfung alle Beteiligten darauf hin, dass die Aufzeichnung der Videokonferenz verboten ist. Wer diese dennoch aufzeichnet, kann sich gemäß §§ 201, 201a StGB strafbar machen.
6. Bezüglich Prüfungsfähigkeit und Rücktritt ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber Präsenzprüfungen.
7. Toilettengang: Zu bedenken ist, dass bei mündlichen Prüfungen per Videokonferenz, bei denen der Prüfling nicht beaufsichtigt werden kann, ein Toilettengang genutzt werden könnte, um unerlaubte Hilfsmittel heranzuziehen. Der Prüfling sollte daher dazu aufgefordert werden, nach Testen der technischen Voraussetzungen und vor Beginn der Prüfung noch einmal die Toilette aufzusuchen, falls dies notwendig sein sollte. In der Regel sollte dann die mündliche Prüfung ohne unterbrechenden Toilettengang zu bewältigen sein. Sollte der Prüfling bei längeren Prüfungen ein dringendes Bedürfnis verspüren, auf die Toilette zu gehen, sollte dies nicht verwehrt werden. Wenn möglich, ist zuvor der gerade behandelte Fragenkomplex abzuschließen. Die Prüfung ist für den Toilettengang zu unterbrechen.
8. Bei technischen Störungen oder anderen äußeren Störungen, die vorübergehend und von kurzer Dauer sind, kann die Prüfungsdauer entsprechend verlängert werden. Bei technischen Problemen wie beispielsweise einem kompletten oder teilweisen Zusammenbruch der Verbindung, die dazu führen, dass die Prüfung nicht nach dem Gebot der Fairness und Chancengleichheit abgehalten werden kann, ist die Videokonferenz zu beenden und zu einem späteren Zeitpunkt erneut durchzuführen. Der Prüfungsversuch gilt in diesem Fall als nicht unternommen.
9. Es ist ein Prüfungsprotokoll anzufertigen. In das Prüfungsprotokoll sind auch Angaben über gegebenenfalls aufgetretene Störungen und Abhilfemaßnahmen aufzunehmen.